

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vattenfall InCharge AB für Business Charging Services für Geschäftskunden

Stand: 08.07.2025

§ 1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln die im Zusammenhang mit den Services in Bezug auf die Ladeinfrastruktur für Geschäftskunden der Vattenfall InCharge AB (im Folgenden: InCharge) bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen InCharge und dem Kunden.
- (2) Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn InCharge ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich an Geschäftskunden (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, d.h. an natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt).
- (4) Definitionen:
 1. **Daten des Ladevorgangs (Charge Data Record, CDR):** Zusammenstellung von digitalen Daten, die automatisch und standardisiert bei jedem Ladevorgang erhoben wird und alle relevanten Informationen zu allen einzelnen Ladevorgängen enthält (insbesondere zu Startzeit und Endzeit, Ort, Dauer und Energieverbrauch). Diese Informationen werden erhoben, um eine vollständige und richtige Abrechnung der Ladevorgänge zu ermöglichen.
 2. **Elektromobilitätsanbieter (EMSP):** Bietet Services im Elektromobilitätsbereich an, u.a. Zugang zu Ladeinfrastruktur und Abrechnung von Ladevorgängen über ein Identifizierungsmittel, wobei vertragliche Beziehungen zwischen dem Elektromobilitätsanbieter und dem Inhaber des Identifizierungsmittels bestehen. Innerhalb dieser AGB kann diese Rolle von InCharge und von deren Roamingpartnern wahrgenommen werden.
 3. **Identifizierungsmittel:** Eindeutig zuordenbare Ladekarte mit einer individuellen EMAID-Nummer, die als Autorisierungs- und Freischaltungsinstrument vom EMSP an den Kunden ausgegeben wird. Das Identifizierungsmittel wird entweder direkt von InCharge AB herausgegeben oder vertraglich über das Roamingnetzwerk akzeptiert. Ladekarten gleichgestellt sind andere über den Ladekartenvertrag InCharge Key erhaltene Identifizierungsmittel, wie z.B. die Identifizierung über eine App.
 4. **Inhaber eines Identifizierungsmittels:** Natürliche Person, die in Besitz einer Ladekarte oder einer Schlüsselkarte ist und diese als Zugangsmedium zur Autorisierung an und zur Freischaltung von Ladeinfrastruktur nutzt. Den Ladekarten im Sinne des vorstehenden Satzes gleichgestellt sind andere erhaltene Identifizierungsmittel (z.B. Anhänger, App), die technisch dieselbe Funktion erfüllen.
5. **Kunde:** Jeder Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, der in Ausübung seines Geschäftsbetriebs Eigentümer von Ladeinfrastruktur ist oder berechtigt ist, Ladeinfrastruktur zu nutzen und diesen Business Charging Services Vertrag mit InCharge abgeschlossen hat.
6. **Lade-Cluster:** Ein Lade-Cluster ist ein Ladenetzwerk mit mehreren Ladestationen, die sich an einem Standort befinden und über einen gemeinsamen Stromanschluss versorgt werden. Die Auswahl und Bereitstellung der jeweiligen Services erfolgt immer für ein vollständiges Lade-Cluster.
7. **Ladeinfrastruktur:** Ladeinfrastruktur ist die Gesamtheit der Ladeeinrichtungen, die zur Installation, zum Betrieb und zur Steuerung von Ladepunkten für die Elektromobilität notwendig sind. In den Vertrag können dabei eine einzelne Ladestationen, aber auch mehrere Ladestationen des Kunden einbezogen werden, die sich in einem Lade-Cluster bzw. an einem Standort befinden. Die einbezogene Ladeinfrastruktur ist im Detail im Bestellformular vereinbart. Wenn in den Vertrag mehrere Ladestationen einbezogen sind, beziehen sich diese AGB – trotz Formulierung im Singular – jeweils auf die gesamte einbezogene Ladeinfrastruktur. Eine Ladestation kann mehrere Ladepunkte enthalten.
8. **Ladepunkt:** Eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektrofahrzeug, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber zur selben Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann, mit Ausnahme von Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW, deren Hauptzweck nicht das Aufladen von Elektrofahrzeugen ist (Ar. 2 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2023/1804 (AFIR)).
9. **Ladevorgang:** Vorgang, bei dem ein Elektromobil an einer Ladeinfrastruktur mit Elektrizität versorgt wird. Ein Ladevorgang liegt immer dann vor, wenn mindestens 0,2 kWh und höchstens 350 kWh geladen wurden. Außerdem muss der Ladevorgang mindestens zwei Minuten andauert haben.
10. **Marktllokation und Messlokation:** Die Marktllokation ist der Ort, an dem Energie erzeugt / verbraucht wird. Die Messlokation ist der Ort, an dem Energie gemessen wird. Markt- und

Messlokation wurden früher in der Energiewirtschaft zusammen als Zählpunkt bezeichnet.

11. **Roaming:** Möglichkeit, an unterschiedlichen Ladestationen mit dem gleichen Identifizierungsmittel zu laden, welche von unterschiedlichen Serviceanbietern (CPOs) betrieben werden. Der Zugang zu Ladeinfrastruktur Dritter wird durch Verträge zwischen dem Elektromobilitätsanbieter (EMSP) und dem Serviceanbieter (CPO) bestimmt.
12. **Serviceanbieter (Charging Point Operator; CPO):** Anbieter von Services in Bezug auf die Anbindung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur. Innerhalb dieser AGB wird diese Rolle ausschließlich von InCharge wahrgenommen.
13. **Servicevertrag:** Dauerschuldverhältnis zwischen Kunde und InCharge bezüglich der Erbringung der vom Kunden ausgewählten Services. Der Vertrag umfasst immer die in den §§ 3 und 4 beschriebenen Services („Business Charging Basic“). Der Service „Business Charging Basic“ kann mit einem oder mehreren der nachfolgend genannten Services oder Servicevarianten kombiniert werden.

Name des Services/der Servicevariante	Es gelten zusätzlich die folgenden §§ für den Service/die Servicevariante
Business Charging Plus	§§ 5 und 6
Servicevariante: Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom	§ 5
Business Charging Flex	§§ 7 und 8
Servicevariante: Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom	§ 7
Business Charging Care	§ 9
Home Charging Report	§ 10
Business Charging Easy Pay	§ 11

Bei Abschluss des Vertrages entscheidet sich der Kunde für die gesamte Vertragslaufzeit für die von ihm gewählte Kombination.

Soweit die AGB nachfolgend innerhalb einer Regelung zwischen den Servicevarianten

- Business Charging Plus und Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom, oder
- Business Charging Flex und Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom

unterscheiden, gilt nur die AGB-Regelung, die sich auf die vereinbarte Variante bezieht.

Welche Variante jeweils vereinbart ist, ergibt sich aus dem Vertrag (d.h. Bestellformular und Vertragsbestätigung).

14. **My InCharge Portal:** Web-basierte Schnittstelle zur Darstellung von Übersichten und dem Zugriff auf Funktionen und Einstellungen der Ladeinfrastruktur und der Identifizierungsmittel. Zu den Funktionen zählen die Ansicht des Standorts und des Status der Ladeinfrastruktur sowie eine Übersicht der Ladevorgänge.
15. **Vattenfall InCharge Backend:** Cloudbasierte Plattform, mit der die Ladeinfrastruktur verbunden wird, wodurch der InCharge die Erbringung der in diesen AGBs beschriebenen Services ermöglicht wird.
16. **Vattenfall InCharge App:** Web-basierte Applikation mit der Darstellung von Übersichten und dem Zugriff auf Funktionen und Einstellungen der Ladeinfrastruktur sowie auf Identifizierungsmittel. Für die Nutzung der Vattenfall InCharge App muss der Kunde einen zusätzlichen Vertrag mit InCharge abschließen.
17. **Vattenfall InCharge Key:** Identifizierungsmittel zur Nutzung der Ladeinfrastruktur. Um eine InCharge Key-Ladekarte von InCharge zu erhalten, bedarf es eines gesonderten Vertragsschlusses zwischen dem Kunden und InCharge.

§ 2 Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

(1) Verantwortlichkeiten von InCharge

1. InCharge verpflichtet sich, alle Services zu erbringen, die im Rahmen dieses Vertrages zwischen dem Kunden und InCharge vereinbart sind.
2. InCharge verpflichtet sich, die Firmware der Ladeinfrastruktur und des My InCharge Portals regelmäßig zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. zum Einführen neuer Funktionen zu aktualisieren. Eine solche Aktualisierung kann jederzeit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
3. InCharge behält sich vor, Funktionen des My InCharge Portals sowie die Art der Darstellung im My InCharge Portal jederzeit und ohne Ankündigung gegenüber dem Kunden zu ändern. Eine solche Änderung findet ausschließlich zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. zum Einführen neuer Funktionen statt.

(2) Verantwortlichkeiten des Kunden

1. Voraussetzung für die Nutzung der vereinbarten Services ist eine Mobilfunkverbindung der Ladeinfrastruktur mit dem Backend der InCharge.

Der Kunde trägt die Verantwortung, für eine sichere und stabile Mobilfunkverbindung der Ladeinfrastruktur mit dem Backend der InCharge zu sorgen. Soweit die dem Kunden (in die Ladeinfrastruktur eingebaut oder anderweitig) durch die Vattenfall Smarter Living GmbH überlassene SIM-Karte dafür nicht ausreicht oder die Mobilfunkverbindung zu schwach ist (z.B. wenn sich die Ladeinfrastruktur in einer Tiefgarage befindet), ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten von der Vattenfall Smarter Living GmbH geeignete Hilfsmittel (z.B. einen Router und/oder eine Antenne) zu beziehen, der die notwendige Mobilfunkverbindung sicherstellt.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob die Mobilfunkverbindung von seiner Ladeinfrastruktur zum Backend der InCharge ordnungsgemäß funktioniert und alle von ihm getätigten Ladevorgänge erfasst. Eine Störung der Mobilfunkverbindung hat er der InCharge unverzüglich zu melden.

Soweit der Kunde diese Voraussetzungen nicht erfüllt und InCharge aus diesem Grund die vereinbarten Services nicht erbringen kann, bleibt der Kunde zur Zahlung des vereinbarten Serviceentgelts gem. § 12 verpflichtet.

2. Der Kunde muss Eigentümer der Ladeinfrastruktur sein oder über die Rechte verfügen, die notwendig sind, um seine Vertragspflichten nach dieser Vereinbarung erfüllen zu können.
3. Für den sicheren Betrieb der Ladeinfrastruktur ist der Kunde als Betreiber im Sinne der Ladesäulenverordnung verantwortlich. Der Kunde wird die Ladeinfrastruktur bis zum Ende der Vertragslaufzeit in einem funktionsfähigen, den gesetzlichen Vorgaben und technischen Sicherheitsstandards entsprechenden Zustand aufrechterhalten.
 - (a) Dazu gehört auch, dass die Ladeinfrastruktur während der Laufzeit dieses Vertrages mess- und eichrechtskonform ist, soweit die Messwerte der Ladeinfrastruktur im geschäftlichen Verkehr im Sinne von § 33 des Mess- und Eichgesetzes verwendet werden sollen. Mess- und Eichrechtskonformität muss in jedem Fall gegeben sein, wenn zwischen dem Kunden und InCharge der Service „Business Charging Plus“ oder „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ gemäß §§ 5 und 6 und/oder der Service „Business Charging Flex“ oder „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ gemäß §§ 7 und 8 vereinbart ist.
 - (b) Dazu gehört auch, dass die Ladeinfrastruktur während der Laufzeit dieses Vertrages mit einem Zahlungskartenleser oder einem Gerät mit Kontaktlosfunktion, mit der gängige

Zahlungs- bzw. Kreditkarten gelesen werden können, genutzt werden kann, soweit und in der Form, in der die deutsche Gesetzgebung (z.B. im Rahmen der Ladesäulenverordnung) oder die europäische Gesetzgebung (z.B. im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe dies verlangt.

Hat der Kunde den Service „Business Charging Plus“ gem. §§ 5, 6 oder die Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ gewählt und sind oder werden darin Ladepunkte einbezogen, welche die vorstehenden Anforderungen erfüllen müssen, ist der Kunde verpflichtet, für die betreffenden Ladepunkte in ausreichender Anzahl Geräte, die gleichzeitig die Voraussetzungen als Zahlungskartenleser bzw. Gerät mit der beschriebenen Kontaktlosfunktion erfüllen, von dem mit InCharge verbundenen Unternehmen Vattenfall Smarter Living GmbH zu erwerben und während der Laufzeit dieses Vertrages vorzuhalten. Zusätzlich muss der Kunde für diese Ladepunkte den Service „Business Charging Easy Pay“ gem. § 11 mit InCharge zu vereinbaren.

Andernfalls ist InCharge für die betreffenden Ladepunkte so weit und so lange nicht verpflichtet, den vom Kunden gewählten Service „Business Charging Plus“ gem. §§ 5, 6 bzw. die vom Kunden gewählte Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ zu erbringen, bis diese Ladepunkte entsprechend ausgestattet sind und der Kunde für diese Ladepunkte den Service „Business Charging Easy Pay“ gem. § 11 mit InCharge vereinbart hat.

Die Regelungen dieses lit. (b) Unterabsatz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit und solange der Kunde den Service „Business Charging Plus“ gem. §§ 5, 6 bzw. die vom Kunden gewählte Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat und die in diesen Vertrag einbezogene Ladeinfrastruktur freiwillig, d.h. ohne dass er dazu gesetzlich verpflichtet wäre, mit einem Zahlungskartenleser/Gerät mit der beschriebenen Kontaktlosfunktion ausstatten möchte. Andernfalls ist InCharge für die betreffenden Ladepunkte nur verpflichtet, das punktuelle Aufladen ohne Vertragsbindung auf die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 vereinbarte Weise zu ermöglichen.

Ergibt sich während der Laufzeit dieses Vertrages eine gesetzliche Verpflichtung, die in den Vertrag einbezogenen Ladepunkte die Anforderungen nach Unterabsatz 1 dieses lit. (b) zu erfüllen, gelten die vorstehenden Unterabsätze 1 bis 3 dieses lit. (b) ab diesem Zeitpunkt entsprechend.

4. Wenn der Kunde die Servicevarianten „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ und/oder „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat, gilt:
- Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass eine von der kundeneigenen Anlage separate Marktlokation und Messlokation der Ladeinfrastruktur, der mindestens der im Vertrag (d.h. Bestellformular und Vertragsbestätigung) vereinbarten Dimensionierung entspricht, zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns besteht und bis zum Ende der Vertragslaufzeit verfügbar ist, damit InCharge die Ladeinfrastruktur über einen Stromliefervertrag mit Strom von einem Dritten oder einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen beliefern lassen kann. Dies schließt ein, dass der Kunde für eine entsprechende Messeinrichtung an der Marktlokation und der Messlokation sorgt und die Angaben zu Marktlokation und Messlokation und zur Messeinrichtung auf dem Bestellformular korrekt angibt oder InCharge mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten des Vertrages nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 in Textform mitteilt. Der Kunde sorgt zudem dafür, dass während der Dauer dieses Vertrages keine weiteren elektrischen Verbrauchsgeräte bzw. Installationen im Bereich der Elektromobilität als die in diesen Vertrag einbezogenen mit dieser Marktlokation und Messlokation verbunden werden.
 - Anschlussnehmer für den Netzanschluss im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Kunde. Anschlussnutzer im Sinne der NAV wird InCharge oder ein von dieser beauftragtes, mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
- In allen übrigen Fällen gilt:
- Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass ein Netzanschluss zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns besteht und dieser Netzanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit verfügbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Ladeinfrastruktur über eine separaten Marktlokation und Messlokation angeschlossen ist oder in der Kundenanlage des Kunden. Der Kunde sorgt für eine Belieferung der Ladeinfrastruktur mit Strom, sodass Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge an der Ladeinfrastruktur vorgenommen werden können. Der Kunde schließt alle dafür notwendigen Verträge ab und trägt alle damit verbundenen Kosten.
5. Der Kunde ist verantwortlich für die Instandhaltung der Ladeinfrastruktur entsprechend den Herstellergarantien sowie den Bedienhinweisen und Richtlinien des Herstellers.
6. Der Kunde wird, soweit von InCharge gefordert, von dieser vorgegebene Hinweise für die Nutzer der Ladeinfrastruktur (z.B. Bedienhinweise, Logo von InCharge, QR-Code zum Auffinden in der Vattenfall InCharge App, Preisangaben) an der Ladeinfrastruktur anbringen.
7. Der Kunde gewährt Zugang und Zutritt zu seinem Grundstück zur Durchführung des Ladevorgangs, soweit der Service „Business Charging Plus“ oder „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ gemäß §§ 5 und 6 vereinbart ist.
- Der Kunde gewährt dem von ihm nach § 7 Abs. 2 festgelegten geschlossenen Nutzerkreis Zugang und Zutritt zu seinem Grundstück zur Durchführung des Ladevorgangs, soweit der Service „Business Charging Flex“ oder „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ gemäß §§ 7 und 8 vereinbart ist.
- Soweit der Kunde für seine Ladeinfrastruktur bestimmte Öffnungszeiten angegeben hat, besteht die Verpflichtung jeweils nur innerhalb dieser Öffnungszeiten.
- Der Kunde gewährt InCharge und ihren Beauftragten zudem Zutritt zur Durchführung der beauftragten Prüfung und Wartung vor Ort (Business Charging Care) gemäß § 9.

§ 3 Verbindung der Ladeinfrastruktur mit dem Vattenfall InCharge Backend

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der vereinbarten Services durch den Kunden ist das Vorliegen einer der nachfolgenden Alternativen:
- a) der Kunde hat die Ladeinfrastruktur von der Vattenfall Smarter Living GmbH erworben und diese von der Vattenfall Smarter Living GmbH installieren und in Betrieb nehmen lassen, oder
 - b) der Kunde hat die Ladeinfrastruktur von der Vattenfall Smarter Living GmbH erworben (inklusive einer Fern-Aktivierung, bei der geprüft wird, ob die Ladeinfrastruktur an das Vattenfall InCharge Backend angeschlossen ist), er hat diese aber selbst installieren und in Betrieb nehmen lassen, oder
 - c) der Kunde hat die Ladeinfrastruktur nicht von der Vattenfall Smarter Living GmbH erworben, jedoch mit der Vattenfall Smarter Living GmbH vereinbart, dass diese bestehende und bereits installierte Ladeinfrastruktur in das Vattenfall InCharge Backend integriert wird (so „Integration bestehender Hardware - „Connect to InCharge“), und die Integration wurde tatsächlich durchgeführt.
- (2) Die Inhalte von § 3 sind verpflichtender Bestandteil jedes Vertrages für Services in Bezug auf die Ladeinfrastruktur für Geschäftskunden.

§ 4 Verwaltung der Ladeinfrastruktur im My InCharge Portal

- (1) Während der Vertragslaufzeit darf die Ladeinfrastruktur mit keinem anderen Backend als dem Vattenfall InCharge Backend verbunden werden.
- (2) Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ und/oder „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat, findet dieser Absatz 2 keine Anwendung.

In allen übrigen Fällen gilt:

- Der Kunde kann im My InCharge Portal seine InCharge Key-Identifizierungsmittel oder die InCharge Key-Identifizierungsmittel Dritter für die Nutzung an der Ladeinfrastruktur freischalten oder diese wieder entfernen.
- Ladevorgänge mit den oben genannten Identifizierungsmitteln werden dem Inhaber eines Identifizierungsmittels standardmäßig direkt vom Kunden ermöglicht, nicht von InCharge. InCharge stellt die Ladevorgänge dementsprechend weder dem Kunden noch dem Inhaber des Identifizierungsmittels in Rechnung.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde mit InCharge bei Vertragsschluss den Service „Business Charging Plus“ nach den §§ 5 und 6 und/oder den Service „Business Charging Flex“ nach den §§ 7 und 8 vereinbart hat.

- (3) Der Kunde wird den Inhabern eines Identifizierungsmittels, soweit er ihnen Zugang und Zufahrt zu gewähren hat, keine zusätzlichen Entgelte für die Nutzung der Ladeinfrastruktur oder den Ladevorgang in Rechnung stellen. Eventuelle Parkentgelte für die Nutzung des Stellplatzes sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die Ladeinfrastruktur wird standardmäßig nicht in der Vattenfall InCharge App oder anderen Apps oder Web-Oberflächen mit Kartenfunktion, die InCharge nutzt, angezeigt.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde mit InCharge bei Vertragsschluss den Service „Business Charging Plus“ oder „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ nach §§ 5 und 6 vereinbart hat.
- (5) InCharge wird für jeden Ladevorgang, der an der Ladeinfrastruktur vorgenommen wird, einen Charge Data Record erstellen.
- (6) Der Kunde erhält einen personalisierten Zugang zum My InCharge Portal, in dem er den Betriebsstatus, den Standort der Ladeinfrastruktur und die Historie der Ladevorgänge anhand der Charge Data Records einsehen und als CSV oder Excel herunterladen kann.

Für den Zugang zum My InCharge Portal gilt Folgendes:

1. Der Kunde bestimmt einen Ansprechpartner für das My InCharge Portal und teilt InCharge dessen Kontaktdaten mit. Möchte der Kunde den Ansprechpartner ändern, muss er InCharge dies

mitteilen und die Kontaktdaten entsprechend aktualisieren.

2. Der Kunde sorgt dafür, dass das My InCharge Portal nicht von unberechtigten Personen genutzt werden kann.
3. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der von ihm in das My InCharge Portal eingegebenen Informationen.
4. InCharge kann das My InCharge Portal zukünftig um weitere Funktionalitäten ergänzen. Solche Funktionalitäten werden nur Vertragsinhalt, wenn der Kunde dies ausdrücklich für die betreffende Funktionalität mit InCharge so vereinbart. Falls die neue Funktionalität nur gegen Zahlung einer Vergütung angeboten wird, besteht eine Zahlungspflicht des Kunden nur, wenn er mit InCharge vereinbart hat, dass sein Vertrag um die entsprechende Funktionalität ergänzt wird.
- (7) InCharge hält einen Kundenservice für den Kunden und die Inhaber von Identifizierungsmitteln vor. Der Kundenservice nimmt das in diesem § 4 Abs. 7 beschriebene Störungsmanagement vor. Zudem steht der Kundenservice für Fragen zum Ladeservice, der InCharge Key-Ladekarte und weiteren InCharge-Produkten bereit.

1. Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle und sonstige Störungen an der Ladeinfrastruktur InCharge unverzüglich nach Kenntnis zu melden. In der Störungsmeldung ist der Fehler so detailliert wie möglich zu beschreiben.

Die Störungsmeldung hat telefonisch oder per E-Mail an den Kundenservice der InCharge zu erfolgen. Der Kundenservice ist derzeit montags bis freitags jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 0800 – 2335 2335 erreichbar. Die E-Mail-Adresse des Kundenservices lautet: inchargekey@goincharge.com.

2. Der Kundenservice wird versuchen, bei gemeldeten Funktionsausfällen oder sonstigen Störungen eine Fernstörung vorzunehmen, wenn das als Lösung eines identifizierten Problems in Betracht kommt.
3. Wenn sich herausstellt, dass eine Fernstörung das identifizierte Problem nicht löst, wird InCharge einen für diesen Zweck im Bestellformular benannten Ansprechpartner kontaktieren, damit der Kunde die Ladeinfrastruktur instand setzt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, InCharge aktuelle Kontaktinformationen eines solchen Ansprechpartners zur Verfügung zu stellen.
4. Besteht die Gefahr eines Personen- oder Sachschadens, hat InCharge das Recht, eine Fernstörung vorzunehmen, ohne den Kunden vorher zu kontaktieren. InCharge wird den Kunden in einem solchen Fall im Nachhinein über die erfolgte Fernstörung informieren.

- (8) Die Inhalte von § 4 sind verpflichtender Bestandteil jedes Vertrages für Services in Bezug auf die Ladeinfrastruktur für Geschäftskunden.

§ 5 Öffentlicher Zugang– Business Charging Plus, Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom

- (1) Die Regelungen dieses § 5 finden nur Anwendung, wenn der Kunde bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) ausdrücklich den Service „Business Charging Plus“ oder „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ vereinbart hat.
- (2) Mit dem Service nach diesem § 5 hat der Kunde die Möglichkeit, den Zugang zu seiner Ladeinfrastruktur abweichend zu den Standardeinstellungen gem. § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 zu gestalten.
- (3) Wählt der Kunde den Service „Business Charging Plus“ oder „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“, wird InCharge die Ladeinfrastruktur in der InCharge App sowie auf anderen Apps und Websites mit Landkartenfunktionen entsprechend diesem § 5 Abs. 3 sichtbar machen.

1. InCharge wird die spezifischen Details der Ladeinfrastruktur (z.B. Standortdaten, Anzahl der Ladepunkte, Nutzungsstatus, Ladepreis bei Nutzung eines InCharge Key Identifizierungsmittels, ggf. Öffnungszeiten) in der Vattenfall InCharge App veröffentlichen. Zusätzlich kann InCharge die Details der Ladeinfrastruktur (mit Ausnahme des Ladepreises) in ähnlichen Apps und Websites von Partnern veröffentlichen lassen. Dazu gehören unter anderem Roamingpartner (dritte Elektromobilitätsanbieter und Charging Point Operator) sowie Anbieter von Apps und Websites mit Landkartenfunktionen, mit denen InCharge zusammenarbeitet.
2. InCharge wird die Ladeinfrastruktur in ihr Roaming-Netzwerk einbinden. Damit können alle Inhaber von InCharge Key-Identifizierungsmitteln Ladevorgänge an der Ladeinfrastruktur vornehmen. Gleiches gilt für die Inhaber von Identifizierungsmitteln dritter Elektromobilitätsanbieter, die mit InCharge vertraglich das Roaming vereinbart haben.
3. InCharge ermöglicht zudem Nutzern ihrer Vattenfall InCharge App, ohne Vertragsbindung über die Vattenfall InCharge App einen Ladevorgang für Elektromobilität an der Ladeinfrastruktur vorzunehmen (sog. punktuelles Aufladen oder Ad hoc Laden).

Nutzer, die ohne Vertragsbindung einen Ladevorgang vornehmen möchten, müssen sich dazu entweder zuvor die Vattenfall InCharge App herunterladen oder werden über einen den gesetzlichen Vorschriften zum Ad hoc Laden entsprechenden Weg (derzeit z.B. QR-Code auf die Vattenfall InCharge App) geleitet. In der Vattenfall InCharge App hat der Kunde die Möglichkeit, einen

Ladevorgang an der Ladeinfrastruktur freizuschalten und diesen per Kreditkarte zu bezahlen.

Wenn der Kunde den Service „Business Charging Easy Pay“ gem. § 11 gewählt hat, wird InCharge für an den darin einbezogenen Ladepunkten Ladevorgänge ohne Vertragsbindung zudem im dort vereinbarten Rahmen ermöglichen.

- (4) Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Plus“ gewählt hat, gilt:

- Der Kunde gewährt InCharge die Nutzung der Ladeinfrastruktur verbunden mit der für die Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen benötigten elektrischen Energie. InCharge zahlt dem Kunden hierfür ein Nutzungsentgelt nach § 6.
- Dies gilt nicht für Ladevorgänge, die vom Nutzerkreis, der nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 von der Abrechnung ausgenommen ist, vorgenommen werden.

Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat, gilt:

- Der Kunde gewährt InCharge unentgeltlich die Nutzung der Ladeinfrastruktur nebst Vorinstallation inklusive Netzanschluss für die Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen.
 - Den Betriebsverbrauch der Ladeinfrastruktur trägt InCharge.
- (5) InCharge zeigt gem. § 5 Ladesäulenverordnung für den Kunden bei der Regulierungsbehörde an, dass die in den Vertrag einbezogene Ladeinfrastruktur des Kunden öffentlich zugänglich ist.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, den Standort und weitere Daten der Ladeinfrastruktur auf einer eigenen Webseite und in eigenen Dokumenten zu veröffentlichen. § 19 bleibt unberührt.
- (7) Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat, gilt zusätzlich Folgendes:

- Die im Rahmen des § 5 getätigten Ladevorgänge werden den Inhabern des Identifizierungsmittels nicht vom Kunden, sondern von deren Elektromobilitätsanbieter ermöglicht (je nach in § 5 Abs. 3 beschriebener Konstellation entweder von InCharge oder vom betreffenden Roamingpartner). Der Kunde wird insoweit nicht Vertragspartner des Inhabers des Identifizierungsmittels. Die Inhaber der Identifizierungsmittel zahlen den mit ihrem jeweiligen Elektromobilitätsanbieter vereinbarten Preis für den Ladevorgang.
- § 5 Abs. 3 gilt entsprechend für Ladevorgänge, die mit einer InCharge Key-Ladekarte des Kunden an der Ladeinfrastruktur vorgenommen werden.

Hat der Kunde zusätzlich den Service „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ vereinbart, richten sich die Ladevorgänge, die mit seiner InCharge Key-Ladekarte vorgenommen werden, jedoch ausschließlich nach § 7.

§ 6 Nutzungsentgelt - Business Charging Plus

- (1) Die Regelungen dieses § 6 finden nur Anwendung, wenn der Kunde bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) ausdrücklich den Service „Business Charging Plus“ vereinbart hat.

Für Kunden, die die Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ vereinbart haben, gilt dieser § 6 nicht.

- (2) InCharge ist verpflichtet, dem Kunden ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der Ladeinfrastruktur gemäß § 5 Abs. 4 verbunden mit der für die Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge benötigten elektrischen Energie zu zahlen. Dabei werden insbesondere die kWh der insgesamt von Nutzern im Rahmen von § 5 getätigten Ladevorgänge an der Ladeinfrastruktur des Kunden im Abrechnungszeitraum vergütet.

Dies gilt nicht für Ladevorgänge, die vom Nutzerkreis nach § 6 Abs. 3 Nr. 4, der von der Abrechnung ausgenommen ist, vorgenommen werden.

1. Die Charge Data Records gemäß § 4 Abs. 5 sind die Basis für die Abrechnung des vorstehend beschriebenen Nutzungsentgelts. InCharge wird für jeden Abrechnungsmonat eine Übersicht der Ladevorgänge erstellen und dem Kunden im Rahmen der Abrechnung zur Verfügung stellen.
 2. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) vereinbart.
- (3) InCharge hat das Recht, die Nutzung der Ladeinfrastruktur verbunden mit der für die Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge benötigten elektrischen Energie weiter zu veräußern.

1. InCharge hat zum einen das Recht, diese an die Inhaber der gem. § 5 definierten Identifizierungsmittel als Ladestrom zu veräußern.

InCharge behält sich dabei das Recht vor, den Ladestrom zu einem anderen Preis zu veräußern als zu einem dem Nutzungsentgelt dieses § 6 entsprechenden Preis.

2. InCharge darf alternativ, wenn der Service „Business Charging Plus“ vereinbart ist, die Nutzung der Ladeinfrastruktur des Kunden in Verbindung mit der für den jeweiligen Ladevorgang benötigten elektrischen Energie im Rahmen eines Roamingvertrages einem anderen Elektromobilitätsanbieter gegen Vergütung zur Verfügung stellen.

Wenn eine Ladeinfrastruktur Bestandteil eines Roamingvertrages wird, hat ein dritter Elektromobilitätsanbieter das Recht, die elektrische Energie als Ladestrom an den Inhaber eines Identifizierungsmittels dieses Elektromobilitätsanbieters zu veräußern über den Vertrag, den dieser Elektromobilitätsanbieter mit dem Inhaber des Identifizierungsmittels hat. Der Kunde hat keinen

Einfluss auf den Preis, zu dem der Elektromobilitätsanbieter den Ladestrom veräußert.

3. Die im Rahmen des § 5 getätigten Ladevorgänge werden den Inhabern des Identifizierungsmittels nicht vom Kunden, sondern von deren Elektromobilitätsanbieter ermöglicht (je nach vorstehend beschriebener Konstellation entweder von der InCharge oder vom betreffenden Roamingpartner). Der Kunde wird insoweit nicht Vertragspartner des Inhabers des Identifizierungsmittels. Die Inhaber der Identifizierungsmittel zahlen den mit ihrem jeweiligen Elektromobilitätsanbieter vereinbarten Preis für den Ladevorgang.
 4. Der Kunde kann ausgewählte InCharge Key-Identifizierungsmittel ausschließen von den Verpflichtungen der §§ 5 und 6, indem er die betreffenden Identifizierungsmittel in das My InCharge Portal einträgt. Die Ladevorgänge, die von Inhabern dieser Identifizierungsmittel mit diesen Identifizierungsmitteln durchgeführt werden, werden in den Charge Data Records nicht mit aufgeführt und dem Inhaber des betreffenden Identifizierungsmittels von InCharge nicht in Rechnung gestellt. Der Kunde wird kein Nutzungsentgelt nach § 6 für diese Nutzung erhalten. Die Historie der Ladevorgänge, die von den Inhabern dieser Identifizierungsmittel an der Ladeinfrastruktur durchgeführt wurden, wird dem Kunden im My InCharge Portal angezeigt.
- (4) Umsatzsteuerlich erbringt der Kunde an InCharge für das in § 6 aufgeführte Nutzungsentgelt mit jedem Ladevorgang eine physische Lieferung von Elektrizität.
- (5) Das Nutzungsentgelt versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- Für die Ladevorgänge geht die Umsatzsteuerschuld nach § 3g Abs. 1 UStG in Verbindung mit § 13b Abs. 2 Nr. 5 a) UStG auf InCharge über (Reverse Charge Verfahren).
- Sollte InCharge für die Nutzung der Ladeinfrastruktur zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Umlagen als Verpflichteter in Anspruch genommen werden, wird InCharge diese direkt an die jeweils zuständige Stelle abführen. In diesem Fall zahlt InCharge an den Kunden das vereinbarte Entgelt, jedoch abzüglich der betreffenden Steuer(n) bzw. Abgabe(n).
- (6) Den Betriebsverbrauch der Ladeinfrastruktur trägt der Kunde.

§ 7 Geschlossener Nutzerkreis – Business Charging Flex / Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom

- (1) Die Regelungen dieses § 7 finden nur Anwendung, wenn der Kunde bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) ausdrücklich den Service „Business Charging Flex“ oder „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ vereinbart hat.

- (2) Mit dem Service nach diesem § 7 hat der Kunde die Möglichkeit, den Zugang zu seiner Ladeinfrastruktur abweichend zu den Standardeinstellungen gem. § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 zu gestalten.

Dabei legt der Kunde einen geschlossenen Nutzerkreis in der Weise fest, dass er die InCharge Key-Identifizierungsmittel der von ihm bestimmten Dritten für die Nutzung an der Ladeinfrastruktur freischaltet oder diese wieder entfernt.

- (3) InCharge ermöglicht den vom Kunden nach § 7 Abs. 2 freigeschalteten Nutzern von InCharge Key-Identifizierungsmitteln (im Folgenden: geschlossener Nutzerkreis), Ladevorgänge an der Ladeinfrastruktur vorzunehmen.

Dabei wird InCharge den Nutzern des geschlossenen Nutzerkreises den Ladevorgang jeweils zu dem Ladepreis (zzgl. Umsatzsteuer) anbieten, den der Kunde und InCharge zu diesem Zweck im Bestellformular und der Vertragsbestätigung vereinbart haben. Weitere Preisbestandteile (z.B. „Ladeentgelt (fix)“ und „Ladeentgelt (zeitabhängig)“ werden für Ladevorgänge an der Ladeinfrastruktur von InCharge nicht verlangt.

Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Flex“ gewählt hat, gilt Folgendes:

- Eine Änderung dieses vereinbarten Ladepreises für in der Zukunft liegende Ladevorgänge der Nutzer des geschlossenen Nutzerkreises kann der Kunde einvernehmlich mit InCharge vereinbaren. Die Vertragspartner vereinbaren bereits jetzt, dass sie bei der einvernehmlichen Änderung des Ladepreises die Differenz zwischen dem bei Vertragsschluss vereinbarten Ladepreis und dem bei Vertragsschluss vereinbarten Nutzungsentgelt (sog. Mark-up) beibehalten werden. InCharge wird ihre Zustimmung zur Änderung des Ladepreises nicht verweigern, wenn ihr der neue Ladepreis zumutbar ist und dieser im gesetzlich und behördlich zugelassenen Rahmen liegt.

Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat, vereinbaren die Vertragspartner eine automatische Anpassung des von InCharge anzubietenden Ladepreises während der Vertragslaufzeit auf folgende Weise:

- Auf der Webseite <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/> ist für die Kalenderjahre ab 2012 jeweils ein durchschnittlicher Strompreis für Haushalte in ct/kWh veröffentlicht.
- Als erstes Referenzjahr dient das jüngste vollständig vergangene Kalenderjahr, das bei Abschluss dieses Business Charging Services-Vertrages auf der genannten Homepage unter der Überschrift „Strompreis für Haushalte“ dort genannt ist.

Sollte der BdEW für das betreffende Kalenderjahr mehr als einen Durchschnittspreis veröffentlicht haben, gilt als Referenz der Durchschnittspreis, der für den letzten Zeitraum des Kalenderjahres veröffentlicht wurde.

- Wurde bis zum Stichtag 20.12. eines Kalenderjahres vom BdEW auf der genannten Webseite unter der Überschrift „Strompreis für Haushalte“ ein durchschnittlicher Strompreis für ein jüngeres abgeschlossenes Kalenderjahr veröffentlicht, ändert sich der von InCharge anzubietende Ladepreis für zukünftige Ladevorgänge ab dem 01.01. des Folgejahres jeweils automatisch entsprechend der Differenz zwischen den veröffentlichten Strompreisen für Haushalte der dort jeweils veröffentlichten letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahre. Das gilt sowohl für den Fall steigender als auch sinkender Durchschnittspreise.

Sollte der BdEW für das betreffende Kalenderjahr mehr als einen Durchschnittspreis veröffentlicht haben, gilt jeweils der Durchschnittspreis, der für den letzten Zeitraum des Kalenderjahres veröffentlicht wurde.

Beispiel 1 (fiktiv):

Die Vertragsbestätigung der InCharge über den Business Charging Services Vertrag geht dem Kunden am 5.9.2021 zu. Im Rahmen des Services „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ bietet InCharge bis einschließlich 20.12.2021 Ladevorgänge zu dem im Bestellformular vereinbarten Ladepreis von 35 ct/kWh zzgl. Umsatzsteuer an.

Referenzjahr war das bei Vertragsschluss auf der genannten Webseite veröffentlichte abgeschlossene Kalenderjahr 2020.

Wurde am Stichtag 20.12.2021 ein durchschnittlicher Strompreis für das volle Kalenderjahr 2021 veröffentlicht, werden die auf der Webseite aufgeführten Durchschnittspreise für Haushaltskunden für 2020 (fiktiv 30 ct/kWh) und 2021 (fiktiv 36 ct/kWh) verglichen. Die Differenz beträgt 6 ct/kWh.

InCharge bietet Ladevorgänge im Rahmen des Services „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ ab dem 01.01.2022 für 35 ct/kWh + 6 ct/kWh = 41 ct/kWh zzgl. Umsatzsteuer an.

Beispiel 2 (fiktiv):

Wie Beispiel 1, jedoch war am 20.12.2021 das jüngste veröffentlichte volle Kalenderjahr noch das Kalenderjahr 2020. Es bleibt für Ladevorgänge bis einschließlich 31.12.2022 beim im Bestellformular vereinbarten Ladepreis zzgl. Umsatzsteuer.

Beispiel 3 (fiktiv):

Wie Beispiel 1.

Am 20.12.2022 ist auf der genannten Webseite ein durchschnittlicher Strompreis für Haushaltskunden für das 1. (fiktiv 50 ct/kWh) und das 2. Halbjahr 2022 (fiktiv 40 ct/kWh) veröffentlicht. Nunmehr werden die Durchschnittspreise für Haushaltskunden für 2021 (fiktiv 36 ct/kWh) und 2. Halbjahr 2022 (fiktiv 40 ct/kWh) verglichen. Die Differenz beträgt 4 ct/kWh.

InCharge bietet Ladevorgänge im Rahmen des Servicevariante „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ ab dem 01.01.2023 für 41 ct/kWh + 4 ct/kWh = 45 ct/kWh zzgl. Umsatzsteuer an.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, den Ladepreis auf Anforderung von InCharge namens und in Vollmacht für InCharge auf eine von InCharge vorgegebene, für den Kunden zumutbare Art und Weise (z.B. Information direkt an der Ladeinfrastruktur) vor Beginn des jeweiligen Ladevorganges an die Nutzer des geschlossenen Nutzerkreises zu kommunizieren.
- (5) Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Flex“ gewählt hat, gilt:
- Der Kunde gewährt InCharge die Nutzung der Ladeinfrastruktur verbunden mit der für die Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen benötigten elektrischen Energie, die von Nutzern des geschlossenen Nutzerkreises vorgenommen werden.
 - Dies gilt nicht für Ladevorgänge, die vom Nutzerkreis, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 von der Abrechnung ausgenommen ist, vorgenommen werden.

Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat, gilt:

- Der Kunde gewährt InCharge entgeltfrei die Nutzung der Ladeinfrastruktur nebst Markt- und Messlokation für die Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen.
 - Den Betriebsverbrauch der Ladeinfrastruktur trägt InCharge.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, den Standort und weitere Daten der Ladeinfrastruktur sowie den nach § 7 Abs. 3 vereinbarten Ladepreis auf einer eigenen Webseite und in eigenen Dokumenten zu veröffentlichen. § 7 Abs. 4 und § 19 bleiben unberührt.
- Hat der Kunde sowohl den Service „Business Charging Plus“ als auch den Service „Business Charging Flex“ für dieselbe Ladeinfrastruktur mit InCharge vereinbart, richtet sich die Nutzung der Ladeinfrastruktur für die Nutzer des geschlossenen Nutzerkreises bei Verwendung eines InCharge Key-Identifizierungsmittels ausschließlich nach den §§ 7 und 8. Benutzt der Nutzer ein anderes Identifizierungsmittel (z.B. die Ladekarte eines Roamingpartners), richtet sich die Nutzung der Ladeinfrastruktur ausschließlich nach §§ 5 und 6, und die Inhaber der Identifizierungsmittel zahlen an ihren jeweiligen Elektromobilitätsanbieter den mit diesem vereinbarten Preis für den Ladevorgang.
- (7) Hat der Kunde sowohl den Service „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ als auch den Service „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ vereinbart, richtet sich die Nutzung der Ladeinfrastruktur für die Nutzer des geschlossenen Nutzerkreises ausschließlich nach § 7. Benutzt der Nutzer ein anderes Identifizierungsmittel (z.B. die Ladekarte eines Roamingpartners), richtet sich die Nutzung der Ladeinfrastruktur ausschließlich nach § 5, und die Inhaber der Identifizierungsmittel zahlen an ihren

jeweiligen Elektromobilitätsanbieter den mit diesem vereinbarten Preis für den Ladevorgang.

- (8) Wenn der Kunde die Servicevariante „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat, gilt Folgendes:
- § 7 Abs. 3 gilt entsprechend für Ladevorgänge, die mit einer InCharge Key-Ladekarte des Kunden an der Ladeinfrastruktur vorgenommen werden.

§ 8 Nutzungsentgelt – Business Charging Flex

- (1) Die Regelungen dieses § 8 finden nur Anwendung, wenn der Kunde bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) ausdrücklich den Service „Business Charging Flex“ vereinbart hat.

Für Kunden, die die Servicevariante „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ vereinbart haben, gilt dieser § 8 nicht.

- (2) InCharge ist verpflichtet, dem Kunden ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der Ladeinfrastruktur verbunden mit der für die Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge benötigten elektrischen Energie zu zahlen. Dabei werden die kWh der insgesamt von Nutzern des geschlossenen Nutzerkreises getätigten Ladevorgänge an der Ladeinfrastruktur des Kunden im Abrechnungszeitraum vergütet.

Dies gilt nicht für Ladevorgänge, die vom Nutzerkreis, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 von der Abrechnung ausgenommen ist, vorgenommen werden.

1. Die Charge Data Records gemäß § 4 Abs. 5 sind die Basis für die Abrechnung des vorstehend beschriebenen Nutzungsentgelts. InCharge wird für jeden Abrechnungsmonat eine Übersicht der Ladevorgänge erstellen und dem Kunden im Rahmen der Abrechnung zur Verfügung stellen.
2. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) vereinbart.

Eine Änderung dieses vereinbarten Nutzungsentgeltes für in der Zukunft liegende Nutzungen der Ladeinfrastruktur kann der Kunde einvernehmlich mit InCharge vereinbaren. Die Vertragspartner vereinbaren bereits jetzt, dass sie bei der einvernehmlichen Änderung des Nutzungsentgeltes die Differenz zwischen dem bei Vertragsschluss vereinbarten Ladepreis und dem bei Vertragsschluss vereinbarten Nutzungsentgelt (sog. Mark-up) beibehalten werden.

- (3) InCharge hat das Recht, die Nutzung der Ladeinfrastruktur verbunden mit der für die Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge benötigten elektrischen Energie weiter zu veräußern.
- i. InCharge hat das Recht, diese an die Inhaber der gem. § 7 definierten Identifizierungsmittel als Ladestrom zu veräußern.
 - ii. Die im Rahmen des § 7 getätigten Ladevorgänge werden den Inhabern des jeweiligen

Identifizierungsmittels nicht vom Kunden, sondern von der InCharge ermöglicht. Der Kunde wird insoweit nicht Vertragspartner des Inhabers des Identifizierungsmittels.

- iii. Der Kunde kann ausgewählte InCharge Key-Identifizierungsmittel von den Verpflichtungen der §§ 7 und 8 ausschließen, indem er die betreffenden Identifizierungsmittel in das My InCharge Portal als „kostenlose Ladekarte“ einträgt. Eine Leistungsbeziehung zwischen dem Kunden und InCharge sowie zwischen InCharge und dem Inhaber des Identifizierungsmittels kommt für diese Ladevorgänge nicht zustande. Die Ladevorgänge, die mit diesen Identifizierungsmitteln durchgeführt werden, werden in den Charge Data Records nicht mit aufgeführt und dem Inhaber des betreffenden Identifizierungsmittels von InCharge nicht in Rechnung gestellt. Der Kunde wird kein Nutzungsentgelt nach § 8 für diese Nutzung erhalten. Die Historie der Ladevorgänge, die von den Inhabern dieser Identifizierungsmittel an der Ladeinfrastruktur durchgeführt wurden, wird dem Kunden im My InCharge Portal angezeigt.
- (4) Umsatzsteuerlich erbringt der Kunde an InCharge für das in § 8 aufgeführte Nutzungsentgelt mit jedem Ladevorgang (ausgenommen die Ladevorgänge nach § 8 Abs. 3 Nr. 3) eine physische Lieferung von Elektrizität.
- (5) Das Nutzungsentgelt versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Für die Ladevorgänge geht die Umsatzsteuerschuld nach § 3g Abs. 1 UStG in Verbindung mit § 13b Abs. 2 Nr. 5 a) UStG auf InCharge über (Reverse Charge Verfahren).

Sollte InCharge für die Nutzung der Ladeinfrastruktur zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Umlagen als Verpflichteter in Anspruch genommen werden, wird InCharge diese direkt an die jeweils zuständige Stelle abführen. In diesem Fall zahlt InCharge an den Kunden das vereinbarte Entgelt, jedoch abzüglich der betreffenden Steuer(n) bzw. Abgabe(n).

- (6) Den Betriebsverbrauch der Ladeinfrastruktur trägt der Kunde.

§ 9 Prüfung und Wartung – Business Charging Care

- (1) Im Rahmen des Services „Business Charging Care“ bietet InCharge dem Kunden eine jährliche Prüfung und Wartung der Ladeinfrastruktur vor Ort an. „Business Charging Care“ kann nur beauftragt werden, wenn das Lade-Cluster aus mindestens drei AC-Ladepunkten bzw. aus mindestens zwei DC-Ladepunkten besteht.
- (2) Die Ladeinfrastruktur zählt zu elektrischen Anlagen und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln gemäß "Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art" (DIN VDE 0100 Gruppe 700) und ist deshalb regelmäßig in festgelegten Intervallen gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 3) auf

ordnungsgemäßen Zustand nach DIN VDE 0100-600 und DIN VDE 0105-100 durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

- (3) Für den sicheren Betrieb der Ladeinfrastruktur ist der Kunde als Eigentümer und Betreiber verantwortlich. Der Betreiber ist zur regelmäßigen Wartung und Prüfung der Ladeinfrastruktur gemäß § 9 Abs. 2 verpflichtet. InCharge führt im Auftrag des Kunden die Wartung und Prüfung der Ladeinfrastruktur gemäß den nachfolgenden Bedingungen durch.
- (4) Die Prüfung und Wartung vor Ort beinhalten folgende Leistungen nach DIN VDE 0100-600 und VDE 0105-100 bzw. deren Nachfolgeregelungen:

1. Prüfung vor Ort: Grundlage für eine regelmäßige Prüfung sind die vom Hersteller bereitgestellten technischen Unterlagen. Zielsetzung ist die Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Maßnahmen sind z. B. Prüfen, Messen, Zählen, Auslösen, Dokumentieren, Analyse. Sichtprüfung auf Beschädigung der Ladeinfrastruktur.
2. Wartung vor Ort: Grundlage für Wartungen sind die entsprechenden Richtlinien, Normen und Gesetze sowie die Wartungsanweisungen des Herstellers. Zielsetzung ist die Bewahrung des Soll-Zustandes. Maßnahmen sind z.B. Nachstellen, Reinigen, Auswechseln, Auslösen. Durchführung eines Funktionstests und Überprüfung der Schutzeinrichtung.

- (5) Die Prüfung und Wartung vor Ort findet einmal pro Vertragsjahr statt. Die Intervalle der Prüfung vor Ort und der Wartung benennt InCharge dem Kunden nach Vertragsschluss.

Die genannten Intervalle für die Erbringung der Prüfungs- und Wartungsleistung werden nicht vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern abweichend vom Beginn des Betriebes der Ladeinfrastruktur an gerechnet. Bei Vertragsschluss bereits überfällige Wartungen gehen zu Lasten und auf das Risiko des Kunden.

- (6) Nach jeder Prüfung und Wartung vor Ort erhält der Kunde auf Wunsch ein Protokoll über durchgeführte Arbeiten und gegebenenfalls festgestellte Fehler oder Schäden. Dieses wird von InCharge in elektronischer Form per E-Mail an den Kunden bzw. den von diesem im Bestellformular genannten Ansprechpartner übermittelt.

- (7) Nicht vom Leistungsumfang dieses Services umfasst sind:

- Die regelmäßig durch den Kunden durchzuführende bzw. von ihm zu veranlassende Funktionsprüfung des Fehlerstromschutzschalters in der der Ladeinfrastruktur vorgeschalteten elektrischen Versorgung;
- Ungeplante Maßnahmen außerhalb der festgelegten Intervalle zur Beseitigung einer Störung oder Behebung von Problemen/Schäden im Schadensfall;
- Die Instandhaltung von Anlagenteilen;

- Störungen, die durch Eingriffe durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die Anlage verursacht werden;
 - Instandsetzungsarbeiten, die über die laufende Prüfung und Wartung hinausgehen oder einer vollständigen oder teilweisen Neuerrichtung der Ladeinfrastruktur gleichkommen. Dies gilt beispielsweise für den Wiederaufbau nach Schäden durch Sturm, Hagel, Schneelast, Feuer oder Überspannung.
 - Die Durchführung der zuvor genannten Leistungen bedarf eines gesonderten Vertrages mit InCharge.
- (8) Verpflichtungen des Kunden:
1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Sorgfaltspflichten (insbesondere nach § 9 Abs. 9) einzuhalten.
 2. Der Kunde verpflichtet sich, die Prüfungs- und Wartungsleistung zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu ermöglichen, insbesondere den uneingeschränkten Zugriff auf den Wartungsgegenstand zu gewährleisten.
 3. Nach Vornahme der Prüfungs- und Wartungsleistung durch den von InCharge Beauftragten ist der Kunde verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung abzunehmen und das Wartungsprotokoll zu unterzeichnen.
 4. Der Kunde sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Funktionsfähigkeit der Verbindungsleitung des Technikraums zum Netz der öffentlichen Versorgung.
- (9) Sorgfaltspflichten des Kunden:
1. Die Ladeinfrastruktur ermöglicht technisch das Laden von Elektrofahrzeugen und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Für den Ladevorgang dürfen nur nach DIN zugelassene Ladekabel als Verbindung zwischen Fahrzeug und Ladeinfrastruktur verwendet werden.
 2. Das in der Ladeinfrastruktur befindliche Mobilfunksystem aus SIM-Karte und Mobilfunkmodem darf nicht für andere Zwecke als den Betrieb von Ladestation und My InCharge Portal verwendet werden.
 3. Der Kunde ist verpflichtet, InCharge bei Diebstahl oder Verlust der Ladeinfrastruktur unverzüglich zu unterrichten. Es steht dem Kunden frei, sich in diesem Fall entweder telefonisch oder per E-Mail an den Kundenservice (s. § 4 Abs. 7) zu wenden.

§ 10 Home Charging Report

- (1) Die Regelungen dieses § 10 finden nur Anwendung, wenn der Kunde bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) ausdrücklich den Service „Home Charging Report“ vereinbart hat.
- (2) Mit dem Service nach diesem § 10 hat der Kunde die Möglichkeit, Ladepunkte seiner Mitarbeiter, die an ihrem jeweiligen Wohnsitz Ladevorgänge für Dienstfahrzeuge vornehmen, in dem nachstehend beschriebenen Rahmen in den Vertrag einzubeziehen. Für die einbezogenen Ladepunkte seiner Mitarbeiter erhält der Kunde sog. Home Charging Reports über die von seinen Mitarbeitern für Dienstwagenfahrzeuge vorgenommenen Ladevorgänge, auf deren Basis der Kunde den Mitarbeitern die bei ihnen dafür anfallenden Stromkosten rückerstatten kann.
- (3) Die Einbeziehung von Ladepunkten der Mitarbeiter in den vereinbarten Service erfolgt auf folgende Weise:
1. InCharge stellt für den Kunden eine elektronische Lösung (derzeit über eine Landingpage sowie das My InCharge Portal des Mitarbeiters) bereit, über die am jeweiligen Wohnsitz des Mitarbeiters vorhandene mess- und eichrechtskonforme Ladepunkte in den Service nach diesem § 10 einbezogen werden können. InCharge teilt dem Kunden die Informationen zum Zugang zur elektronischen Lösung mit.
 2. Der Kunde gibt die Informationen zum Zugang zur elektronischen Lösung (derzeit Link zur Landingpage) an diejenigen Mitarbeiter weiter, deren Ladepunkte einbezogen werden sollen, und bevollmächtigt sie, in seinem Namen die Einbeziehung der Ladepunkte über die elektronische Lösung vorzunehmen.
 3. Gibt der betreffende Mitarbeiter über die Landingpage sowie sein My InCharge Portal die Daten zu seinem mess- und eichrechtskonformen Ladepunkt, zur vom Kunden dafür zur Verfügung gestellten Ladekarte sowie die Daten zu seinem Brutto-Strompreis, zu dem er Strom an seinem Wohnsitz für den Ladepunkt bezieht, ein und hat der Mitarbeiter einen wirksamen Home Charging Service-Vertrag mit InCharge abgeschlossen, bestätigt InCharge gegenüber dem Kunden die Einbeziehung des betreffenden Ladepunktes nach Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen in Textform.
- InCharge überprüft nicht, ob der Mitarbeiter den Link zur Landingpage berechtigterweise vom Kunden erhalten hat und verlangt vom Mitarbeiter keinen Nachweis seiner Bevollmächtigung zur Einbeziehung der Ladeinfrastruktur.
- Die Einbeziehung wird mit Zugang der Bestätigung über die Einbeziehung beim Kunden wirksam.
- Stellt der Kunde fest, dass ein Mitarbeiter nicht bevollmächtigt war, den betreffenden Ladepunkt in den Home Charging Report-Service einzubeziehen, kann er die Einbeziehung des betreffenden Ladepunktes durch Erklärung in Textform gegenüber InCharge fristlos beenden. Für den Zeitraum bis zur Beendigung der Einbeziehung bleibt der Kunde zur Zahlung des Serviceentgelts gem. § 11 verpflichtet.
- (4) Möchte der Kunde die Einbeziehung des Ladepunktes eines Mitarbeiters beenden, kann er die Beendigung der Einbeziehung in Textform gegenüber InCharge mit einer

Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende eines Kalendermonats erklären.

- (5) Entfallen nach Einbeziehung des Ladepunktes die in § 10 Abs. 3 Nr. 3 genannten Voraussetzungen, endet der Home Charging Service-Vertrag des Mitarbeiters aus einem nicht von InCharge zu vertretenden Grund oder kommt der Mitarbeiter seinen Pflichten aus dem Home Charging Service-Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, ist InCharge berechtigt, die Einbeziehung des betreffenden Ladepunktes des Mitarbeiters durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden fristlos zu beenden.
- (6) Der Mitarbeiter wird von InCharge im Rahmen des Home Charging Services-Vertrages für seinen in den Home Charging Report-Service einbezogenen Ladepunkt dazu verpflichtet, den Brutto-Strompreis, zu dem er Strom an seinem Wohnsitz für den Ladepunkt bezieht, korrekt gegenüber InCharge anzugeben und InCharge bei Änderungen des Strompreises unverzüglich in Textform zu informieren.

Dabei hat der Mitarbeiter den nach seinem Stromliefervertrag geltenden Brutto-Strompreis ohne Berücksichtigung einer eventuell geltenden gesetzlichen Strompreisbremse anzugeben. Eventuelle Entlastungsbeträge aus einer Strompreisbremse sind vom Kunden beim Mitarbeiter bei Bedarf direkt zu erfragen. InCharge wird den Mitarbeiter im Rahmen seines Home Charging Services-Vertrag verpflichten, dem Kunden auf Verlangen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

InCharge verlangt vom Mitarbeiter keinen Nachweis zu dem von ihm angegebenen Brutto-Strompreis und überprüft die Höhe des Strompreises auch nicht.

- (7) InCharge erstellt monatlich für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat einen Home Charging Report für den Kunden. Dieser Report beinhaltet:
- eine detaillierte Darstellung der einzelnen Ladevorgänge (mit Beginn, Ende und geladenen kWh) pro einbezogenem Ladepunkt des Mitarbeiters, die im betreffenden Kalendermonat daran mit der benannten Ladekarte vorgenommen wurden,
 - den vom jeweiligen Mitarbeiter für den betreffenden Kalendermonat benannten Brutto-Strompreis,
 - eine summierte Darstellung der oben genannten Ladevorgänge und sich daraus ergebenden Kosten auf Basis des angegebenen Brutto-Strompreises für den betreffenden Kalendermonat, sowie
 - eine summierte Darstellung über alle einbezogenen Ladeinfrastrukturen für den betreffenden Kalendermonat.

Den Home Charging Report stellt InCharge dem Kunden elektronisch zur Verfügung und teilt dem Kunden mit, wie er den Home Charging Report abrufen kann (z.B. durch Mitteilung eines Links).

- (8) Eventuelle Rückerstattungen an den Mitarbeiter des Kunden für die bei dem Mitarbeiter anfallenden Stromkosten sind nicht Gegenstand dieses Services.

InCharge ist in solche Zahlungsvorgänge nicht eingebunden.

§ 11 Zahlungskartenleser/Gerät mit Kontaktlosfunktion – Business Charging Easy Pay

- (1) Die Regelungen dieses § 11 finden nur Anwendung, wenn der Kunde bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) ausdrücklich den Service „Business Charging Easy Pay“ vereinbart hat.
- (2) Mit dem Service nach diesem § 11 hat der Kunde die Möglichkeit, durch InCharge Dritten Ladevorgänge ohne Vertragsbindung im Rahmen des Services „Business Charging Plus“ von InCharge in der Weise anbieten zu lassen, dass der Nutzer der Ladestationen diese Ladevorgänge auch über einen Zahlungskartenleser und/oder eine Kontaktlosfunktion bei InCharge bezahlen kann. Voraussetzung ist, dass die in den Service einbezogenen Ladepunkte mit einem Gerät, das als Zahlungskartenleser und/oder Gerät mit Kontaktlosfunktion gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) fungiert, verbunden sind und die genannte Bezahlfunktion technisch ermöglichen.
- (3) Bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) vereinbaren der Kunde und InCharge, welche Ladepunkte in den „Business Charging Easy Pay“-Service einbezogen werden.

Die spätere Einbeziehung weiterer Ladepunkte in den „Business Charging Easy Pay“-Service ist einvernehmlich möglich, soweit die technischen Voraussetzungen bei diesen Ladepunkten vorliegen und der Kunde für diese Ladepunkte im Rahmen dieses Vertrages bereits den Service „Business Charging Plus“ oder die Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ gewählt hat. Die Einbeziehung erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung.

- (4) Schließt ein Dritter einen Vertrag über das punktuelle Aufladen mithilfe der in Abs. 2 beschriebenen Bezahlfunktion ab, wird ein Zahlungsdienstleister die Zahlung für InCharge abwickeln.
- (5) InCharge wird den Service nach diesem § 11 mindestens zu 90% eines Kalendermonats bereithalten (= Uptime), geplante Wartungsarbeiten, über die InCharge den Kunden vorab informiert hat, zählen dabei nicht mit.

§ 12 Serviceentgelt

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, InCharge für die vereinbarten Services ein entsprechendes Serviceentgelt zu zahlen. Das Serviceentgelt wird bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und in der Vertragsbestätigung) festgelegt.
- (2) Das Serviceentgelt wird pro Ladepunkt berechnet.
- (3) Bei der Zahlung des Serviceentgelts handelt es sich um eine wiederkehrende Leistung, die - mit der in § 12 Abs. 4

beschriebenen Ausnahme - für die Dauer dieses Vertrages anfällt.

- (4) Im Rahmen des Home Charging Report-Services gem. § 10 gelten folgende Besonderheiten in Bezug auf das Serviceentgelt:

1. Das Entgelt für den Home Charging Report-Service wird allein im Verhältnis zwischen dem Kunden und InCharge vereinbart. InCharge stellt dem betreffenden Mitarbeiter dafür kein Entgelt in Rechnung.
2. Das Serviceentgelt ist jeweils in voller Höhe für die Ladepunkte zu zahlen, die am 15. eines Kalendermonats in den Home Charging Report-Service einbezogen waren; eine tagesanteilige Betrachtung erfolgt nicht.

- (5) Im Rahmen des „Business Charging Easy Pay“-Services gem. § 11 gelten folgende Besonderheiten in Bezug auf das Serviceentgelt:

Das Serviceentgelt besteht aus zwei Komponenten:

1. einem Serviceentgelt für die grundsätzliche Zurverfügungstellung des Services, und
2. einem Serviceentgelt pro einbezogenem Ladepunkt.

Das Serviceentgelt ist jeweils in voller Höhe für die Ladepunkte zu zahlen, die am 15. eines Kalendermonats in den Easy Pay-Service einbezogen waren; eine tagesanteilige Betrachtung erfolgt nicht. (6) Das Serviceentgelt für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Services versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Für das Serviceentgelt geht die Umsatzsteuerschuld nach § 3a Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 13b Abs. 1 UStG auf den Kunden über (Reverse Charge Verfahren). Der Kunde verpflichtet sich, die von ihm für den jeweiligen Leistungszeitraum geschuldete Umsatzsteuer eigenständig zu berechnen und fristgerecht an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen.

- (7) Für die Leistungen nach diesem § 12 ist der Kunde verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Vertragslaufzeit InCharge seine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, InCharge über während der Vertragslaufzeit auftretende Änderungen seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich zu informieren.

Für den Fall, dass der Kunde keine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorgelegt hat, behält sich InCharge das Recht vor, auf das Serviceentgelt gemäß § 12 deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 13 Abrechnung und Zahlung

- (1) Rechnungen werden zu dem in ihnen angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.

- (2) Der Abrechnungszeitraum für das Serviceentgelt nach § 12 – mit Ausnahme des Serviceentgelts für den Home Charging Report-Service gem. § 10 – beträgt jeweils einen Monat ab Inbetriebnahme des betreffenden Ladepunktes.

Über das Serviceentgelt gemäß § 12 legt InCharge jeweils zu Beginn eines Abrechnungszeitraums Rechnung.

- (3) Der Abrechnungszeitraum für den Home Charging Report-Service gem. § 10 beträgt einen Monat.

InCharge legt die Abrechnung jeweils im Abrechnungsmonat, aber zeitlich nach dem 15. eines Kalendermonats, über alle zu diesem Stichtag in den Home Charging Report-Service einbezogenen Ladepunkte.

- (4) Der Abrechnungszeitraum für das Nutzungsentgelt beträgt einen Kalendermonat.

Über das Nutzungsentgelt gemäß § 6 und über das Nutzungsentgelt gemäß § 8 legt InCharge jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes eine Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG.

InCharge zahlt das Nutzungsentgelt an den Kunden nicht später als zwei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes.

- (5) InCharge ist berechtigt, die Abrechnung auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail an den Kunden) zu übersenden.

- (6) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrages oder bei den Daten von Ladevorgängen festgestellt oder fehlten im Zeitpunkt der Abrechnung noch Informationen über getätigte Ladevorgänge, so ist die Überzahlung vom jeweiligen Gläubiger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom jeweiligen Schuldner nachzuentrichten. Die Korrektur erfolgt im Rahmen der nächstfolgenden Abrechnung.

- (7) Die Vertragsparteien dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- (8) Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Wenn der Kunde bei Vertragsschluss (d.h. im Bestellformular und der Vertragsbestätigung) ausdrücklich den Service „Business Charging Plus“ oder „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ nach den §§ 5 und 6 und/oder den Service „Business Charging Flex“ oder „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ nach den §§ 7 und 8 vereinbart hat, ist er zur Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates verpflichtet.

- (9) Für Kunden, die die Servicevariante „Business Charging Plus“ oder „Business Charging Flex“ vereinbart haben, gilt:

- InCharge zahlt per Überweisung. Der Kunde teilt InCharge die Kontoverbindung des Kontos in Textform mit, auf das InCharge die Vergütung nach § 6 überweisen soll.

Dies gilt nicht für Kunden, die die Servicevariante „Business Charging Plus mit Vattenfall-Strom“ oder „Business Charging Flex mit Vattenfall-Strom“ vereinbart haben.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zugang der Vertragsbestätigung der InCharge in Textform beim Kunden in Kraft.

- (2) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 12 weitere Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

- (3) Möchte der Kunde weitere Ladeinfrastruktur am selben Standort in den Vertrag einbeziehen, so ist dies im vorherigen, in Textform festgehaltenen Einvernehmen mit InCharge zu denselben Konditionen möglich, sofern die Ladeinfrastruktur zum selben Lade-Cluster gehört.

Das Serviceentgelt wird in diesem Fall bei bereits in Betrieb genommenen Ladepunkten ab der Einbeziehung in Rechnung gestellt.

- (4) Möchte der Kunde weitere Services für die in den Vertrag einbezogene Ladeinfrastruktur vereinbaren, so kann er mit InCharge einvernehmlich einen neuen Vertrag abschließen, der dann sämtliche vereinbarten Services erfasst und den bestehenden Vertrag ersetzt.

Eine solche einvernehmliche Ersetzung ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums möglich. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem neuen Vertrag neu zu laufen. Dabei regeln die Vertragspartner auch, wie mit einer etwaigen Überzahlung des bereits für den ersetzten Vertrag gezahlten Serviceentgeltes umgegangen wird.

- (5) Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf eine oder mehrere in diesen Vertrag einbezogenen Ladestationen gesondert in Textform mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn er den Standort der betreffenden Ladestation nachweislich aufgibt, die betreffende Ladestation verkauft oder die Rechte des Kunden im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 an der betreffenden Ladestation enden.

- (6) Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages durch einen Vertragspartner ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Vertragsverletzung trotz Abmahnung fortsetzt.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

- (7) Eine Kündigung bedarf der Textform. InCharge soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 15 Kommunikation

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder seiner Bankverbindung / Kontodaten InCharge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wenn sich der Kunde im My InCharge-Portal registriert hat, gelten für ihn die Regelungen gemäß dieses § 15, jeweils ab dem Zeitpunkt der Registrierung.

Anstatt die Rechnungen, Gutschriften und sonstigen Schreiben schriftlich oder per E-Mail zu übersenden, kann InCharge diese jeweils im My InCharge Portal hinterlegen. InCharge plant, zukünftig auf diese Art der Übersendung umzustellen, und wird den Kunden zuvor in Textform über die Umstellung informieren.

- (3) Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde in diesem Fall jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im Online-Bestellformular angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen.
- (4) Rechnungen, Gutschriften, Kündigungen und sonstige Schreiben der InCharge gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde von InCharge durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im My InCharge Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das My InCharge Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des anderen Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner vertraut hat und vertrauen darf. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

- (4) Für eventuelle von Inhabern von Identifizierungsmitteln verursachte Beschädigungen beim Kunden haftet InCharge nicht.

§ 17 Höhere Gewalt

- (1) Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer des Falles von höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung, die auch durch äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten,
 - Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terror, Epidemien (einschließlich von in diesen Fällen von einer Regierung oder Behörde verhängten Maßnahmen wie Einschränkungen der Bewegungs- oder Arbeitsfreiheit),
 - über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
 - nicht von dem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets.
- (2) Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Rechtsnachfolge

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf grundsätzlich der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen; einer Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners bedarf es hierfür nicht.

§ 19 Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. der AFIR, der Ladesäulenverordnung, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, den Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten durch unvorhersehbare Änderungen dieser Rahmenbedingungen, die InCharge nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses eintreten oder eine Lücke im Vertrag entstehen, die zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der

Durchführung des Vertrages führen, ist InCharge berechtigt und verpflichtet, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich so anzupassen, wie es zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses und/oder zur Auffüllung der entstandenen Lücke zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

- (2) Auf Preisänderungen findet dieser § 19 keine Anwendung.
- (3) Die Anpassung wird nur wirksam, wenn InCharge dem Kunden die Vertragsanpassung spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilt. Der Kunde hat bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass InCharge hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf das Kündigungsrecht wird InCharge den Kunden in ihrer Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

§ 20 Markenrechte

- (1) Der Kunde ist nur nach vorheriger Zustimmung in Textform durch InCharge berechtigt, die Kooperation mit InCharge zu bewerben, soweit dies über eine Veröffentlichung im Rahmen von § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 6 hinausgeht.
- (2) Der Kunde ist, auch in den Fällen von § 5 Abs. 7 nur mit vorheriger Zustimmung durch InCharge in Textform berechtigt, Marken und/oder Logos der InCharge oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu nutzen. InCharge kann die Zustimmung vom Abschluss eines Markennutzungsvertrags (Trademark Use Agreement) mit dem jeweiligen Markeninhaber abhängig machen.
- (3) Der Kunde ist mit der Anbringung des InCharge-Logos auf seiner Ladeinfrastruktur einverstanden und wird dafür Sorge tragen, dass die Sichtbarkeit des Logos gewährleistet ist.

§ 21 Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) InCharge ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter, insbesondere mit ihr verbundener Unternehmen, zu bedienen.
- (4) Dieser Vertrag und die hieraus sich ergebenden Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (5) Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Berlin.